

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die **Unterhaltsforderung**
aus der als **Europäischer Vollstreckungstitel**
bestätigten öffentlichen Urkunde in einem anderen **EU-Mitgliedstaat?**
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in **Altfällen** für die **Unterhaltsvollstreckung?**

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)

Warum kann ich nicht in Unterhaltssachen den deutschen Schuldtitel als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen?

Am 18.06.011 sind in Unterhaltssachen

- die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001)
sowie
- die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
(EU-Verordnung Nr. 805/2004)

durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
(EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44,
Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Da Deutschland an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist und somit
Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 Anwendung findet, kann daher
aus der deutschen öffentlichen Urkunde ein Auszug (Formblatt III EuUnthVO) erteilt
werden, mit der bereits unmittelbar in den anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt
werden kann.

Muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?

Nein.

Handelt es sich um eine unbestrittene Geldforderung im Sinne der
Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung hat in Altfällen die Gläubigerpartei die
Wahl zwischen

- der Beantragung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der
Europäischen Unterhaltsverordnung

und

- der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen,

Art. 27 EuVTVO.

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung bedarf in Altfällen die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einer deutschen öffentlichen Urkunde lediglich der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO).

Im Gegensatz dazu benötigt die Gläubigerpartei nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom ausländischen Gericht die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde, um in Altfällen aus dem deutschen Schuldtitle die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat einleiten zu können.

Obwohl die Erteilung der Bestätigung nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung zeitaufwendig sein kann, wird die Gläubigerpartei insbesondere bei rechtzeitiger Antragstellung im Regelfall Zeit sparen.

Die Bestätigung kann jederzeit beantragt und der Gläubigerpartei zusammen mit dem Schuldtitle oder zumindest kurz danach übermittelt werden.

Ferner sind die Kosten für die Bestätigung als Vollstreckungstitel geringer als die Kosten für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Kann ich aus der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Damit entfällt in den anderen EU-Mitgliedstaaten das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang in Altfällen der Vollstreckung aus deutschen öffentlichen Urkunden vorgeschaltet ist.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel in Polen vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Polen wenden.

Ein deutscher Europäischer Vollstreckungstitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale öffentliche Urkunde, Art. 20 I S. 2, 25 EuVTVO.

Weder die öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 21 II, 25 III EuVTVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)),
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist in Unterhaltssachen der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland? In welchen Altfällen kann die öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet in Altfällen die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** in Unterhaltssachen Anwendung für den Zeitraum vom 21.01.2005 bis 17.06.2011, Art. 26, 33 EuVTVO, Art. 1, 68 II EuUnthVO.

Öffentliche Urkunden, die in der Zeit vom **21. 01. 2005** bis **17.06.2011** errichtet worden sind, können daher als **Europäische Vollstreckungstitel** für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO) **bestätigt** werden.

Die Vorschriften der Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass in Altfällen aus der deutschen öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Wie ist in Unterhaltssachen der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt in Unterhaltssachen für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien, Art. 2 III EuVTVO, 68 II EuUnthVO.

Weder können dänische oder kroatische öffentliche Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, noch können deutsche öffentliche Urkunden nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Dänemark oder Kroatien vollstreckt werden.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, aus der mit der Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für die deutsche öffentliche Urkunde in Unterhaltssachen:
Belgien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Bulgarien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Dänemark	./.
Estland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Finnland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Frankreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Griechenland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Irland	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Italien	21. 01.2005 – 17. 06. 2011
Kroatien	./.
Lettland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Litauen	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Luxemburg	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Malta	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Niederlande	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Österreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Polen	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Portugal	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Rumänien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Schweden	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowakei	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowenien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Spanien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Tschechische Republik	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Ungarn	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Zypern	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien tritt die **Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009)** ab 18. 06. 2011 in Unterhaltssachen an die Stelle der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet in Unterhaltssachen die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung, da

- Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung findet (Kroatien ist an das Haager Protokoll von 2007 gebunden).

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, 25 EuVTVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der deutschen öffentlichen Urkunde - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,
- Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO) mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Eintragungen in der Bestätigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 20 II, 25 EuVTVO.

Wie und von wem erhalte ich die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO)?

Die Bestätigung der deutschen öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bedarf eines Antrags.

Der Antrag kann jederzeit an den Notar/die Behörde/das Amtsgericht gestellt werden.

Für die Erteilung der Bestätigung i. S. d. Art. 25 I EuVTVO ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:
der Notar gem. §§ 1079, 797 II S. 1 ZPO, 45 I BeurkG, 51 BNotO;
- hinsichtlich der gerichtlichen Urkunden und in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:
der Rechtspfleger des Amtsgerichts gem. §§ 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfliG;

- hinsichtlich der Unterhaltsvereinbarungen und –verpflichtungen: die Verwaltungsbehörde (Stadtjugendamt bzw. Kreisjugendamt) gem. §§ 1079 ZPO, 60 S. 3 Zi. 1 SGB VIII
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden: der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg gem. §§ 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG, 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfllG.

Das Formblatt III EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld. Art. 9 II, 25 I, III EuVTVO sehen in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt nur die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor.

Dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die Formulare nicht geläufig bzw. unbekannt sind.

Warum soll die Ausfertigung der Bestätigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795, ZPO, 120 FamFG.

Welche Voraussetzungen müssen für die Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel erfüllt sein?

Für die Bestätigung müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- öffentliche Urkunde im Sinne des Art. 4 Zi. 3 EuVTVO,
- fällige Geldforderung (Art. 25 I und III i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO),
- unbestrittene Forderung (Art. 25 III i. V. m. Art. 3 I 2 lit. d) EuVTVO),
- Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland (Art. 25 I, III i. V. m. Art. 11 EuVTVO)
 - Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde müssen vorliegen -.

Welche öffentlichen Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Folgende öffentliche Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden:

- notarielle Urkunden,
- gerichtliche Urkunden nach § 62 I Zi. 2, 3 BeurkG,
- Unterhaltsvereinbarungen und -verpflichtungen, die von einer Verwaltungsbehörde (Stadtjugendamt bzw. Kreisjugendamt) beurkundet worden sind,
- konsularische Urkunden nach § 10 KonsG.

Wann gilt die Forderung als unbestritten?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht vor, dass unbestrittene Geldforderungen auf Antrag der Gläubigerpartei als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Die Forderung gilt als unbestritten, wenn

- die Schuldnerpartei die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (Art. 3 I S. 2 lit. d), 25 III EuVTVO).

Ist trotz Nichteinhaltung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ja.

Trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung kann nach Heilung der Verfahrensmängel u. U. die deutsche öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, Art. 18, 25 EuVTVO.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel die Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein,
Art. 25 I EuVTVO.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch den Notar/die Behörde/das Gericht ab.

Da die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Notar/der Behörde/dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde nach §§ 724, 726 I, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit bereits im Klauselerteilungsverfahren zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. §§ 726 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch den Notar/die Behörde/das Gericht ab.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§§ 726 II, 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG) i. V. m. Art. 20 I, 25 EuVTVO muss die Gläubigerpartei erst gegenüber dem Vollstreckungsorgan den Nachweis vorlegen.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann die öffentliche Urkunde nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Notar/der Behörde/dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, ist daher der Notar/die Behörde/das Gericht berechtigt, die Erteilung der Bestätigung von der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei abhängig zu machen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO) angehört?

Nein.

Weder die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung noch die Zivilprozessordnung (ZPO) sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Wird die Bestätigung (Formblatt III EuVTVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Ja.

Gem. §§ 1080 I S. 2 ZPO ist eine Ausfertigung der Bestätigung der Schuldnerpartei von Amts wegen zuzustellen.

Durch die Zustellung soll die Schuldnerpartei die Möglichkeit haben, sich so bald wie möglich gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 10, 25 III EuVTVO bzw. gegen die Zwangsvollstreckung nach Art. 23, 25 III EuVTVO wehren zu können.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bzw. für die Erteilung der Ersatzbestätigung?

Für die Erteilung der Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO)

und

für die Erteilung der Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO)

wird vom Notar/von der Behörde/vom Amtsgericht gem. KV Nr. 23805 GNotKG bzw. KV Nr. 1712 FamGKG i. V. m. § 1079 ZPO jeweils eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten öffentlichen Urkunde oder deren Vollstreckbarkeit?

Ist nach Anfechtung einer öffentlichen Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, oder nach Anfechtung der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels eine Rechtsbehelfsentscheidung in Deutschland ergangen, so erteilt der Notar/die Behörde/das Gericht auf jederzeitigen Antrag eine Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO), wenn die Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

Trotz des Bestreitens der Forderung kann die Ersatzbestätigung erteilt werden, Art. 3 II EuVTVO.

Kann ich den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Ablehnung der Bestätigung (Art. 9 EuVTVO) oder Ersatzbestätigung (Art. 6 III EuVTVO) mit der Beschwerde anfechten, §§ 1080 II ZPO, 54 BeurkG, (11 I RpfIG); der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

**Die Bestätigung ist zu Unrecht erteilt worden bzw. unrichtig.
Kann die Schuldnerpartei die Bestätigung anfechten?**

Ja.

Die Schuldnerpartei kann mit dem Berichtigungsantrag oder Widerrufsanspruch die Bestätigung anfechten, Art. 10 EuVTVO.

Ob die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung mit der befristeten Erinnerung nach § 11 II RpfIG anfechten kann, hängt letztlich von der Auslegung des Art. 10 IV EuVTVO ab.

Umstritten ist, ob die Erinnerung nach § 11 II RpfIG mit Art. 10 EuVTVO vereinbar ist.

**Die Bestätigung weicht inhaltlich von dem Schuldtitel ab.
Kann die Schuldnerpartei einen Berichtigungsantrag stellen?**

Ja,

s. Art. 10, 25 III EuVTVO.

Der Berichtigungsantrag ist nicht fristgebunden.

Eine Begründung des Berichtigungsantrags ist sinnvoll.

Welche Fehler kann die Schuldnerpartei mit dem Berichtigungsantrag geltend machen?

Es kommen u. a. in Betracht:

- Schreibfehler im Formblatt,
- Auslassungen im Formblatt,
- fehlerhaft angekreuzte Felder im Formblatt.

Wo muss die Schuldnerpartei den Berichtigungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, 25 III EuVTVO, § 1081 I S. 3 ZPO bei dem Notar/der Behörde/dem Gericht, dem/der die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, zu stellen.

Der Notar/Die Behörde leitet den Berichtigungsantrag an das Amtsgericht weiter.

Wer entscheidet über den Berichtigungsantrag?

Das Amtsgericht (am Sitz der Behörde/des Notars) entscheidet über den Berichtigungsantrag, § 1081 I S. 4 ZPO, Art. 10 I, 25 III EuVTVO.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger, § 20 Zi. 6 RpfIG.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Berichtigungsantrag kann

- schriftlich
- oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfIG.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Vollstreckungstitel anfechten, wenn die Bestätigung des Schuldtitels zu Unrecht erfolgte?

Ja.

Gem. Art. 10, 25 III EuVTVO kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Widerruf stellen.

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Wann ist der Widerrufs Antrag ausreichend begründet?

Wann liegt ein Aufhebungsgrund vor?

Die Widerrufs Antrag ist jedoch unbegründet, falls

- die Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 2 und 3 EuVTVO) eingehalten worden sind.

Die Schuldnerpartei kann den Widerrufsanspruch nur damit begründen, dass sie

- aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen die Forderung oder den Schuldtitel erheben konnte.

Muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch begründen?

Ja.

Die pauschale Behauptung genügt insoweit nicht.

Die Schuldnerpartei muss konkret darlegen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, vergl. § 1081 II S. 4 ZPO.

Für das Vorliegen der Mängel trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, 25 III EuVTVO, § 1081 I S. 3 ZPO bei dem Notar/der Behörde/dem Gericht, dem/der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, zu stellen.

Der Notar/Die Behörde leitet den Widerrufsanspruch an das Amtsgericht weiter.

Wer entscheidet über den Widerrufsanspruch?

Das Amtsgericht (am Sitz der Behörde/des Notars) entscheidet über den Widerrufsanspruch, § 1081 I S. 4 ZPO, Art. 10 I, 25 III EuVTVO.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger, § 20 Zi. 6 RpfLG.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Widerrufsanspruch kann

- schriftlich
oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Gem. § 1081 II ZPO muss die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag innerhalb 1 Monats (im Falle der Inlandszustellung an Schuldnerpartei)

oder

2 Monate (im Falle der Auslandszustellung an Schuldnerpartei)

stellen.

Die vorgenannte Frist beginnt mit der Zustellung

- der Bestätigung

oder

- des Schuldtitels;

der spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Im Regelfall beginnt die Frist mit der Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

In welchen Fällen weist das Gericht den Widerrufs Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Widerrufs Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist (Versäumung der Frist des § 1081 II ZPO)

oder

- keine Aufhebungsgründe vorliegen.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Bestätigung wird aufgehoben.

Das Amtsgericht kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen.

Kann ich den Widerrufsbeschluss bzw. Berichtigungsbeschluss anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann den Widerrufsbeschluss bzw. Berichtigungsbeschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1081 III, 319, 567 I, 569 ZPO, 11 I RpfLG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Kann die Schuldnerpartei den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann die Ablehnung des Widerrufs- oder Berichtigungsantrags mit der befristeten Erinnerung anfechten, §§ 1081 III, 319 III ZPO, 11 II RpfLG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Erinnerungsfrist beträgt 2 Wochen.

Kann ich als Gläubigerpartei ebenfalls einen Widerrufsanspruch oder einen Berichtigungsanspruch stellen?

Ja.

Antragstellung erfolgt schriftlich oder mit dem Formblatt VI EuVTVO.

Die Antragstellung ist für die Gläubigerpartei nicht fristgebunden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunde ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung einer Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) stellen?

Ja,

Art. 6 II, 25 III EuVTVO.

Die Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO erfolgt mit dem Formblatt IV EuVTVO.

Dies gilt sowohl für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung als auch für den Widerruf der Bestätigung.

Die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, Art. 6 II, 25 III EuVTVO, § 1079 ZPO.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Kann ich die Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Gegenbestätigung mit der Beschwerde anfechten, §§ 54 BeurkG, (11 I RpfLG).

Kann die Schuldnerpartei die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags anfechten?

Ja.

Die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags (Art. 6 II, 25 III EuVTVO) kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden, 1080 II ZPO, 54 BeurkG, (11 I RpfLG); der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

**Der Rechtsbehelf hatte keinen Erfolg.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf keinen Erfolg, kann die Gläubigerpartei einen Antrag auf Erteilung einer Ersatzbestätigung für die vollstreckbare Rechtsbehelfsentscheidung stellen.

Antragstellung erfolgt in Schriftform.

Die Ersatzbestätigung erfolgt mit dem Formblatt V EuVTVO.

Die Erteilung der Ersatzbestätigung i. S. d. Art. 6 III, 25 III EuVTVO, § 1079 ZPO (Formblatt V EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt.

Das Formblatt V EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

**Der Rechtsbehelf war erfolgreich.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf Erfolg, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung der Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit nach Art. 6 II, 25 III EuVTVO (auch „Gegenbestätigung“ genannt) stellen.

Die Erteilung der Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO, 1079 ZPO (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der Gegenbestätigung?

Für die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) wird Vom Notar/von der Behörde/dem Amtsgericht gem. KV Nr. 23805 GNotKG bzw. KV Nr. 1712 FamGKG i. V. m. § 1079 ZPO eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben.

Werden die Berichtigung und der Widerruf der Bestätigung in den Akten vermerkt?

Ja.

Gem. § 1081 III ZPO i. V. m. § 319 II ZPO wird die Berichtigung und der Widerruf auf der urschriftlichen Bestätigung und allen Ausfertigungen von Amts wegen vermerkt.

Die **Bestätigung** wird auch im Falle des Widerrufs **nicht eingezogen**.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein.

Da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird, bedarf es grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan.

Ob trotz der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, 25 EuVTVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1082 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen und Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt gem. Art. 20 I, 25 III EuVTVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf § 1080 I S. 2 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Bestätigung.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten Schuldtitel erfolgt auf Antrag durch den Notar bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich bei dem Schuldtitel um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpfLG; Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Da jedoch die erforderlichen Angaben bereits in der Ausfertigung der Bestätigung (Formblatt III EuVTVO) enthalten sind, kann ggfs. im Einzelfall die Bezifferung entbehrlich sein.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung in Altfällen betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern die öffentliche Urkunde nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für das Exequaturverfahren entscheidet, findet dagegen Kapitel IV Abschnitt 2 der Europäischen Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) Anwendung.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.
Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im EU-Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>

- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt/Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf „Formulare - europäischer Vollstreckungstitel“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf

und

der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf